

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Niedert vom 02.12.2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.11.1999 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Inhalt der Änderungen

In § 1 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

In § 4 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- € im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000,-- € im Einzelfall;
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates;
4. Erlass und unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,-- € im Einzelfall;
5. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

In § 6 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 2 Inkrafttreten der Änderungssatzung

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 20.11.1999 sowie der Änderungssatzung vom 20.01.2010 bleiben unberührt.

Niedert, 02.12.2019
In Vertretung

gez.

Karl Peter Schneider
Erster Beigeordneter

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Niedert unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niedert, 02.12.2019
Ortsgemeinde Niedert

In Vertretung

gez.

Karl Peter Schneider
Erster Beigeordneter